

Sitzung vom 5. April 2006

520. Anfrage (Rekursinstanz Bildungsdirektion)

Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, hat am 23. Januar 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Rekurse von Lehrpersonen betreffend das Anstellungsverhältnis werden vom Rechtsdienst der Bildungsdirektion entschieden. Dabei kommt es anscheinend zu langen Behandlungsfristen; einige Rekurse sind nach mehr als eineinhalb Jahren in erster Instanz noch nicht abgeschlossen.

Derart lang dauernde Entscheidungsfindungen sind gerade in Fragen der Anstellung für die Betroffenen unzumutbar.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

1. Welche Rekurse (alle Arten) werden vom Rechtsdienst der Bildungsdirektion entschieden? Welche Rekurse werden von anderen Instanzen entschieden (Rekurskommission, Bezirksschulpflege, Bezirksrat)? Seit wann ist dies jeweils so?
2. Innert welcher Fristen werden Rekurse vom Rechtsdienst der Bildungsdirektion in der Regel entschieden?
3. Wie viele der zurzeit hängigen Rekurse sind seit länger als einem halben Jahr, seit länger als einem Jahr, seit länger als eineinhalb Jahren oder noch länger hängig?
4. Wie kommt es, dass offenbar einige Rekurse länger als eineinhalb Jahre hängig bleiben? Mit welchen Massnahmen könnte dies verhindert werden?

Wie können nach Ansicht der Bildungsdirektion bei der künftigen Entwicklung des Rekurswesens im Kanton Zürich, z. B. auf Grund des Volksschulgesetzes, zügige Rekursentscheide gewährleistet werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Rechtsdienst des Generalsekretariats der Bildungsdirektion ist zuständig für die Bearbeitung von Rekursen aus folgenden Rechtsgebieten:

Im Volksschulbereich kann gemäss § 10 des Lehrpersonalgesetzes (LS 412.31) gegen Anordnungen der Gemeindeschulpflege, die das Arbeitsverhältnis der Lehrperson betreffen, an die für das Bildungswesen zuständige Direktion rekuriert werden. Auf Grund eines Entscheides des Verwaltungsgerichtes vom 7. April 2004 entscheidet die Bildungsdirektion als zweite Instanz Rekurse gegen Entscheide der Bezirksschulpflegen betreffend Schullaufbahnentscheide und Kostenübernahmen der Gemeinde für Privat- und Sonderschulungen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 wird diese zweitinstanzliche Rekurstätigkeit wegfallen.

Im Mittelschulbereich können gemäss § 39 des Mittelschulgesetzes (LS 413.21) sämtliche Entscheide der Schulorgane kantonaler Mittelschulen mit Rekurs an die Bildungsdirektion angefochten werden. Entscheide der nichtstaatlichen Mittelschulen, die kantonal anerkannte Ausbildungsabschlüsse anbieten, unterliegen dem Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion, soweit öffentliches Recht angewendet wird. Im Bereich der Mittelschulen sind damit die Entscheide der Schulkommission, der Schulleitung sowie der Lehrerkonvente, so insbesondere Schullaufbahnentscheide (provisorische Promotionen, Nichtpromotionen, Nichtbestehen der Aufnahmeprüfungen, Maturitätsprüfungen) sowie Disziplinar massnahmen (bis hin zum Schulausschluss) bei der Bildungsdirektion anfechtbar. Ebenfalls um Entscheide der Schulorgane handelt es sich bei der Ernennung und Entlassung von Lehrpersonen.

Im Bereich der Berufsbildung können gemäss § 34 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (LS 413.31) Entscheide der Schulleitung, der Prüfungskommission sowie der Aufsichtskommission mit Rekurs bei der Bildungsdirektion angefochten werden. Entscheide der nichtstaatlichen Berufsschulen, die gemäss § 18 anerkannt sind, unterliegen dem Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion, soweit öffentliches Recht angewendet wird. Dabei handelt es sich u. a.

um Entscheide der kantonalen Prüfungskommissionen betreffend nicht-bestandene Lehrabschlussprüfungen und Entscheide über Disziplinarstrafen im Bereich von Berufsschulen und Berufsmittelschulen.

Gemäss § 24 des Berufsmaturitätsreglements (LS 413.326) kann gegen Entscheide der Berufsmittelschulen betreffend Aufnahme, Promotion, Ausschluss und Wegweisung und der Berufsmaturitätskommission betreffend Prüfungen bei der Bildungsdirektion Rekurs erhoben werden.

Neu in den Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion gekommen sind per 1. Januar 2002 gemäss § 5 der Verordnung über die Schulen im Gesundheitswesen (LS 413.51) die Schullaufbahnentscheide (Aufnahme, Promotion, Abschluss) der kantonalen Schulen im Gesundheitswesen.

Gestützt auf § 83 der Stipendienverordnung (LS 416.1) kann gegen Einspracheentscheide des Amtes für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung und Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen bei der Bildungsdirektion Rekurs erhoben werden.

Zudem sind gemäss § 19 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2) sämtliche Anordnungen der Ämter der Bildungsdirektion mit Rekurs bei der Direktion anfechtbar. Auf Grund dieser Zuständigkeit behandelt der Rechtsdienst weitere Rekurse im Lehrpersonalrecht, aber zum Beispiel auch sehr umfangreiche Verfahren aus dem Adoptionsrecht.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Geschäftskontrolle der Bildungsdirektion verzeichnete für das Jahr 2004 148, für 2005 178 eingegangene Rekurse. Ende März 2006 waren im Rechtsdienst des Generalsekretariates insgesamt 114 Rekurse pendent. Davon sind

46 Rekurse seit mehr als 6 Monaten,

7 Rekurse seit mehr als 1 Jahr und

10 Rekurse seit mehr als eineinhalb Jahren pendent.

11 Rekurse sind auf Wunsch der Rekurrenten sistiert; dies trifft auf einen Grossteil der seit Langem pendenten Fälle zu.

Die durchschnittliche Behandlungsdauer eines Rekurses im Rechtsdienst des Generalsekretariates der Bildungsdirektion beträgt rund dreieinhalb Monate.

Zu Frage 4:

Im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 wurden im Bereich der Bildungsverwaltung Stellen abgebaut. Von dieser Massnahme war auch der Rechtsdienst des Generalsekretariates betroffen. Die Rekurse des Rechtsdienstes müssen heute mit rund 3,3 Stellen erledigt werden. Knappe personelle Ressourcen führen zu längerer Verfahrensdauer. Gleichzeitig werden die bei der Bildungsdirektion erhobenen Rekurse

immer arbeitsintensiver. Die Parteien sind regelmässig anwaltlich vertreten, und in vielen Fällen – insbesondere auch bei Kündigungen infolge Stellenabbau – sind auf Grund der Untersuchungsmaxime aufwendige Sachverhaltsabklärungen unter Einbezug verschiedener Verwaltungsstellen nötig. Dies führt zu einer Verlängerung der Verfahren. Auf Antrag der Parteien werden die Verfahren sodann zum Teil längere Zeit sistiert, auch dies führt zu einer verzögerten Erledigung des Verfahrens.

Auf Grund der hohen Anzahl hängiger Fälle nimmt der Rechtsdienst der Bildungsdirektion bei der Eröffnung eines neuen Verfahrens eine Gewichtung des Falls vor: Im Volksschulbereich werden in erster Priorität Rekurse entschieden, welche die Schullaufbahn von Lernenden betreffen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass auf Grund der aufschiebenden Wirkung eines Rekurses Schülerinnen und Schüler regelmässig in derjenigen Klasse weitergeschult werden, in der sie vor dem angefochtenen Entscheid eingeteilt worden waren. In diesen Fällen ist das Ziel, möglichst sofort, spätestens jedoch zwei Monate nach Rekursingang, einen Entscheid zu fällen. Entscheide betreffend Kostenübernahme von Privat- und Sonderschulen werden in zweiter Priorität behandelt und innerhalb von zwölf Monaten erledigt.

Die Bearbeitung im Bereich Mittelschulen und Berufsschulen wird ebenfalls nach einer Gewichtung vorgenommen: Schullaufbahnentscheide werden entsprechend ihrer Dringlichkeit möglichst rasch gefällt. In erster Priorität müssen Aufnahmeentscheide getroffen werden, da die Rechtslage bis zum Beginn der Ausbildung klar sein sollte. Diese Fälle werden innert ein bis zwei Monaten entschieden. Danach folgen Nichtpromotionen ohne Repetitionsmöglichkeiten, dann Nichtpromotionen mit Repetitionsmöglichkeiten, Lehrabschlussprüfungen, provisorische Promotionen. Angestrebt wird in diesen Fällen eine Erledigung innert zwei bis vier Monaten.

Diese Gewichtung der Rekurse führt dazu, dass beispielsweise bei Personalrekursen mit rein finanziellen Ansprüchen mit einer längeren Erledigungsdauer zu rechnen ist. In diesem Bereich versucht die Bildungsdirektion, Verfahren auf Vergleichsbasis zu erledigen. Obwohl auch diese Erledigungsart sehr zeitaufwendig ist, führt sie zu einer besseren Akzeptanz der gefunden Lösungen.

Im neuen Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird der Rekursweg neu geregelt. Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Rekursentscheide des Bezirksamtes unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Damit entfällt eine sehr aufwendige Zuständigkeit des Rechtsdienstes der Bildungsdirektion.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi